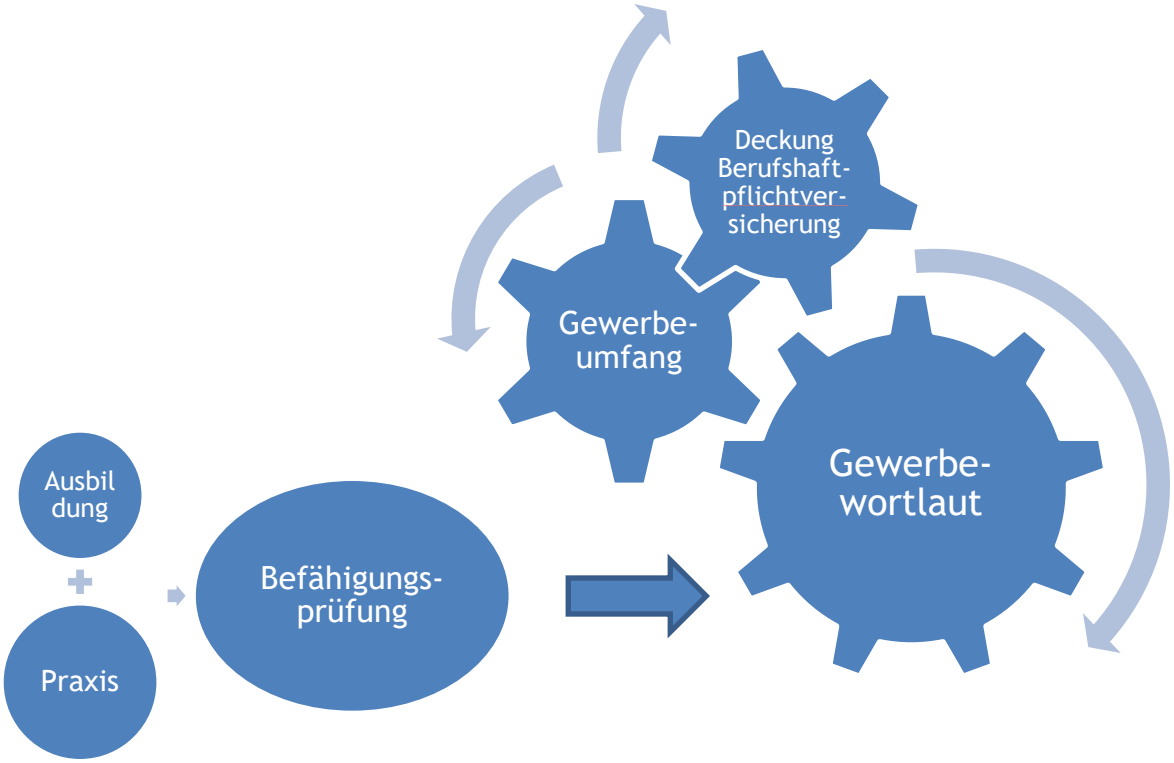
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Ingenieurbüros

Wie gründe ich ein Ingenieurbüro?

Rechtliche Grundlage

Die Tätigkeit des Gewerbes **Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)** ist in den §§ 134 und 33 der Gewerbeordnung geregelt. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes „reglementiertes Gewerbe“. Das bedeutet, dass bei der Gewerbeanmeldung bzw. Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers bestimmte Ausbildungen und facheinschlägige Tätigkeiten nachgewiesen werden müssen (= Befähigungsnachweis).



Gewerbeumfang

Der Umfang des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) richtet sich grundsätzlich nach dem Inhalt des Gewerbewortlautes. Er umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen, die Erstellung von Gutachten und die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen auf einschlägigen Fachgebieten, die einer inländischen Studienrichtung oder einem mindestens vier-semestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

Gewerbeumfang unabhängig vom Gewerbewortlaut

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts und zur Ausübung der Tätigkeit einer Sicherheitsfachkraft berechtigt.

Letztere Tätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Fachkenntnisse nachwiesen werden. Dies ist nicht auf das Fachgebiet beschränkt.

Keine Ingenieurbüros

Ingenieurbüros dürfen nicht in Fachgebieten begründet werden, deren Tätigkeiten den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Holzbau-Meistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehalten sind. Ausgenommen davon sind Ingenieurbüros für Innenarchitektur und Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

Vom Gewerbeumfang nicht erfasst

Nicht umfasst von der Gewerbeberechtigung ist jedenfalls eine ausführende Tätigkeit. Dies gilt für alle Fachgebiete.

Sonderfall Ingenieurbüro für Innenarchitektur

Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur jedoch statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen. Ingenieurbüros für Innenarchitektur dürfen im Rahmen ihres Fachgebietes den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Holzbau-Meistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten anbieten.

Querschnittsmaterien – Beispiel Brandschutz

Querschnittsmaterien sind Bestandteil der jeweiligen Gewerbeberechtigung, eingeschränkt auf das Fachgebiet. Für den Brandschutz gibt es aktuell keine inländische, theoretische Ausbildung im Mindestausmaß von 180 ECTS. Daher ist es nicht möglich, ein Ingenieurbüro für Brandschutz bei der Gewerbebehörde anzumelden. Am umfassendsten ist der Brandschutz vom Gewerbe Ingenieurbüro für Bauphysik erfasst.

Zugang zum Gewerbe/Zugangsverordnung

Fachliche Qualifikation Ingenieurbüro

Durch die im Folgenden angeführten Belege wird die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) erfüllt:

1. Zeugnisse über

   a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet

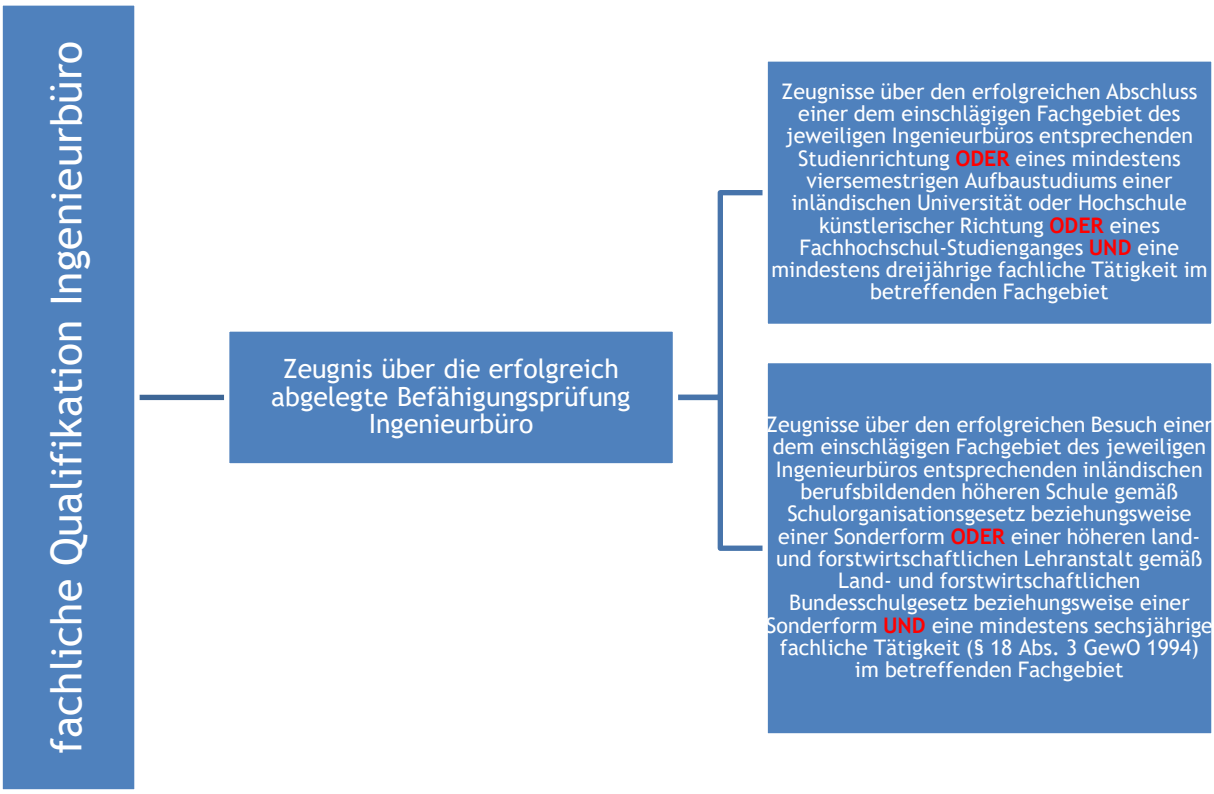
   oder

   b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz beziehungsweise einer Sonderform oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz beziehungsweise einer Sonderform und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet

und

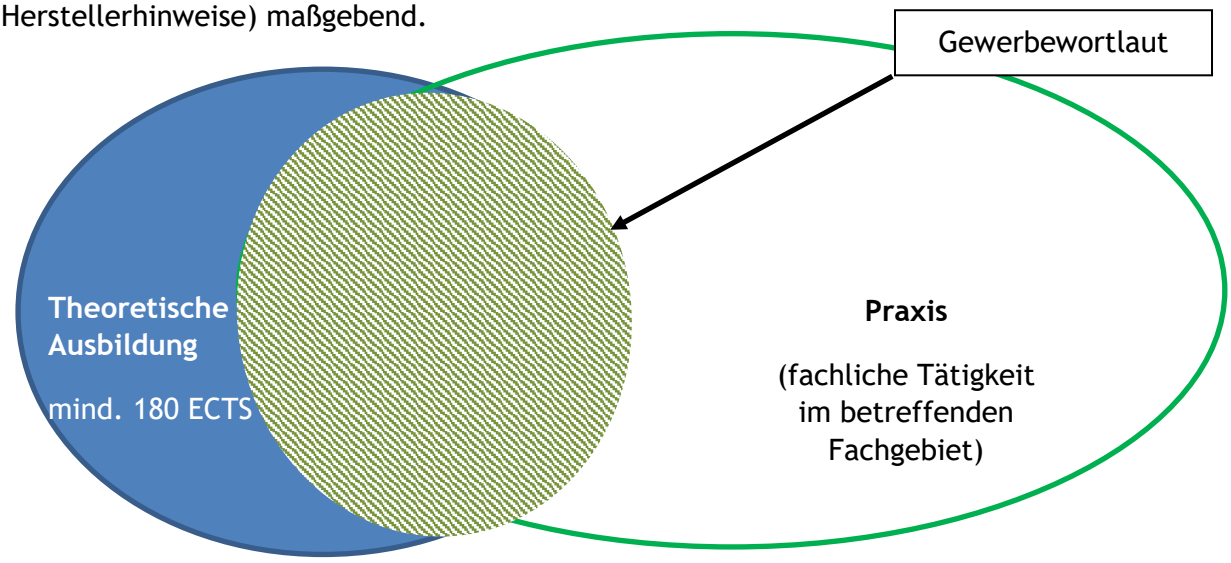
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Wurde die nach 1.a) und b) erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt, so verlängert sich die nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.



Wahl des Fachgebietes/Gewerbewortlautes

Für den Gewerbeumfang sind der Gewerbewortlaut oder der Bescheid der Gewerbebehörde im Zusammenspiel mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (Materiengesetze wie beispielsweise das Elektrotechnikgesetz, die Raumordnungsgesetze der Länder, das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, die Bauordnungen der Länder oder die ArbeitsstättenVO, die ArbeitsmittelVO, **nicht** aber Bestimmungen in Normen oder Herstellerhinweise) maßgebend.



Die facheinschlägige Praxis limitiert den theoretisch maximal möglichen Fachbereich. Der Gewerbewortlaut orientiert sich daher an der konkreten Bezeichnung der theoretischen Ausbildung (Studium, Höhere technische Lehranstalt, …). Eine Zureihung nach der Liste der Fachgebiete stellt ein organisatorisches Clustern der Ingenieurbüros dar und entfaltet keine rechtlich bindende Wirkung.

Beispiel
Als theoretische Ausbildung wurde das Studium Maschinenbau absolviert und die Praxis im Bereich Maschinenbau/Fahrzeugtechnik nachgewiesen. Entsprechend der Liste der Fachgebiete wird dies dem Fachgebiet Maschinenbau organisatorisch zugeordnet. Für den Gewerbeumfang des Unternehmens ist der Gewerbewortlaut der Gewerbeberechtigung maßgebend, der in diesem Fall „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) für Maschinenbau, eingeschränkt auf Fahrzeugtechnik“ lautet.

Ausnahme Bauwesen
Trotz bestehender theoretischer Ausbildungen im Bauwesen (beispielsweise Studium Bauingenieurwesen) kann aktuell kein Ingenieurbüro für Bauwesen angemeldet werden. Um in der gewerblichen Wirtschaft im Fachgebiet Bauwesen tätig sein zu können, ist das Gewerbe des Baumeisters anzumelden.

Sachverständigentätigkeit

Ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der darüber hinaus Gutachten für private Auftraggeber erstellen möchte, benötigt - nach der Rechtsmeinung der Wirtschaftskammerorganisation - eine Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur).

Berufshaftpflichtversicherung

Ingenieurbüros sind einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus besteht eine Pflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige. Der Umfang der Gewerbeberechtigung ist insofern von Bedeutung, als die Versicherungsdeckung fast immer vom Umfang der Gewerbeberechtigung begrenzt ist.

Empfehlung
Bei Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen (beispielsweise die Sachverständigentätigkeit für Gerichte) oder die vom Gewerbeumfang nicht erfasst sind, ist die Versicherungsdeckung unbedingt vor Aufnahme der Tätigkeit mit der Versicherung zu klären.

Gewerbeanmeldung
Die Gewerbeanmeldung ist bei der Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise beim Magistrat durchzuführen.

Download:
Formular Gewerbeanmeldung

Weiterführende Informationen:

Fachgruppe Ingenieurbüros
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909-4721
E ingenieurbueros@wkooe.at
W wko.at/ooe/ingenieurbueros

Ansprechpartner: Mag. Peter Neumann, Geschäftsführer
Martina Eisenhuber, Assistentin

Vorbereitungskurs für die **Befähigungsprüfung Ingenieurbüros**

WIFI OÖ GmbH
Wiener Str. 150
4021 Linz

T 05 7000-7544
E marion.froeller@wifi-ooe.at
W www.wifi-ooe.at

Ansprechpartner: Irene Lichtenegger, Produktmanagerin
Marion Fröller, Assistentin

Information und Anmeldung unter https://www.wifi-ooe.at/kurssuche?q=7530 sowie bei Frau Marion Fröller (T 05-7000-7544), E marion.froeller@wifi-ooe.at.

Befähigungsprüfung Ingenieurbüros

Prüfungsservice
WKO Oberösterreich
Wiener Str. 150
4021 Linz

T 05 90909-4044
E daniela.capan@wkooe.at

Ansprechpartnerin: Daniela Capan, Prüfungsmanagerin

Informationen unter https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Meisterpruefung-Befaehigungsnachweis-Pruefungsordnung.html#Befaehigungspruefungen.

Direkte Information und Anmeldung bei Frau Daniela Capan (T 05-90909-4044),
E daniela.capan@wkooe.at.